

V e r e i n s s a t z u n g

K u l t u r s c h e u n e O f e r d i n g e n e . V .

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen K u l t u r s c h e u n e O f e r d i n g e n e . V .
2. Er hat seinen Sitz in Reutlingen / Ortsteil Oferdingen.
3. Er wurde am 20.05.2009 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen unter VR 1423 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Hierbei soll insbesondere die Bauerhaltung im Zusammenhang mit der Dorfscheune Oferdingen gefördert werden.

Er tut dies insbesondere dadurch, dass er im Interesse der Allgemeinheit den Erhalt und die Pflege der Dorfscheune als allgemein zugängliche Stätte der Kulturpflege des Vereins- und Gemeinschaftslebens und der Begegnung fördert und betreibt.

Die Kulturscheune Oferdingen e.V. fördert dabei vorrangig kulturelle Veranstaltungen in der Dorfscheune. Die Dorfscheune soll als zentraler Ort des Gemeinschaftsbewusstseins einen herausragenden Stellenwert im Dorfleben einnehmen.

Der Verein hat die Aufgabe, den Umbau der Dorfscheune zu planen und die notwendigen Finanzmittel zur Renovierung im Vorfeld sicherzustellen.

Der Verein Kulturscheune Oferdingen e.V. hat die Aufgabe, die Begegnung aller Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen sowie Kritikfähigkeit, Initiative und kreative Betätigung anzuregen und soziales Verhalten zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Umbau der Dorfscheune zu einer Stätte für Kultur und Soziales.
 - Organisation und Unterstützung von Veranstaltungen und Bildungsangeboten in Kooperation mit den ortsansässigen Vereinen.
 - Durchführung von Musik-, Film- und Theaterveranstaltungen, Vorträge, Kunstausstellungen, Diskussionen, Ausstellungen, Dichterlesungen und öffentliche Veranstaltungen mit Großbildleinwand, Diese werden nicht als Dienstleistung den Vereinsmitgliedern oder Dritten angeboten.
 - Entwicklung kultureller Veranstaltungen, die geeignet sind, Bedürfnisse der Einwohner von Oferdingen zu befriedigen, ein Stadtteilbewusstsein zu bilden und eigene Kreativität zu entwickeln.
 - Durchführung von kreativen Betätigung und Freizeitaktivitäten für Oferdinger Bürgerinnen und Bürger.
 - Förderung ehrenamtlichen Engagements in Oferdingen.
1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche, jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähige Vereine und Personengesellschaften können Mitglied des Vereins werden, wenn sie die Vereinszeile in § 2 unterstützen.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung, auch die Ablehnung, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der abgelehnte Bewerber kann die Mitgliederversammlung anrufen, deren mit 2/3-Mehrheit gefasster Beschluss den Vorstand bindet.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.
4. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegenüber der Satzung oder gegen die Interessen des Vereines
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von 2 Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt er die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschlussbeschluss des Vorstandes wirkungslos.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

8. Ordentliche und jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
9. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
10. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, sofern durch Mitgliederversammlung, Vereinsausschuss oder Vorstand bei einzelnen Freizeitveranstaltungen nicht eine bestimmte Teilnehmer- und/oder Betreuerschaft festgestellt wurde.
11. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an etwaigen Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Lediglich im Rahmen von Veranstaltungen entstandene Unkosten werden bei der Abrechnung der jeweiligen Veranstaltung erstattet.
12. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
13. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und die Vereinszwecke auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
14. Mitgliederbeiträge
 - a) Die Mitgliederbeiträge, Gebühren und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
 - b) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier/der Kassiererin und dem Schriftführer/der Schriftführerin.
2. Die Vorstandsmitglieder vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. (§26 BGB)
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereines, für die nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist.
3. Der Vorstand berät die Anträge der Mitglieder.
4. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder gefasst.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden geleitet, der/die bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden/ von der 2. Vorsitzenden vertreten wird. Sind beide verhindert, wird die Vorstandssitzung vom Kassier/ von der Kassiererin geleitet.
6. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben weitere Vereinsausschüsse bilden.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter/ von der Sitzungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Bei Verhinderung des Schriftführers/der Schriftführerin ist das Protokoll von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.
2. Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und bis zu 5 Ausschussmitgliedern. Die Ausschussmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt wie beim Vorstand 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung ist außerdem binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. (außerordentliche Mitgliederversammlung)
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einberufen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor dem Tagungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Rederecht ist auf die Mitglieder beschränkt. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Anträgen zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereines ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

4. Wahlen sind geheim, wenn dies beantragt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los, wer in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden geleitet. Sind er/sie und sein/ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin verhindert, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin. Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer/von der Schriftführerin ein Ergebnisprotokoll geführt, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Amtsdauer des Vorstands.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Ausschussmitglieder. Amtsdauer zwei Jahre.
4. Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für
 - a) die Entlastung des Vorstands
 - b) die Festsetzung der Beitragshöhe
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen

§ 12 Kassenprüfung

Die Prüfung der Buchführung des Vereins wird für jedes Geschäftsjahr von den Kassenprüfern vorgenommen. Der Kassenprüfungsbericht wird von der Mitgliederversammlung schriftlich zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Kulturscheune
Oferdingene.V.

Vorschlag der Jahresmitgliedsbeiträge:

Einzelmitgliedschaft ab 18.Jahre: 30.-€

Familienmitgliedschaft, Eltern und deren Kinder bis 25 Jahre, Vereine 50.-€

Schüler, Studenten und Auszubildende als Einzelmitgliedschaft 15.-€

Arbeitslose, Sozialbedürftige auf Antrag kostenfrei

Unterschriften der Gründungsmitglieder